

§ 2 ESZV (Brandenburg) — Ermittlung des Betriebskostenzuschusses

Ersatzschulzuschussverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der für eine Ersatzschule gewährte Betriebskostenzuschuss ergibt sich aus dem Produkt aus dem gemäß § 124a Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes ermittelten jährlichen Schülerausgabensatz der jeweiligen Schulform und der maßgeblichen Zahl der Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 3 sowie den zusätzlichen Zuschüssen gemäß § 124a Absatz 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes.
- (2) Die Schülerausgabensätze je Schulform und Schuljahr bestimmen sich nach § 3.
- (3) Die maßgebliche Zahl der Schülerinnen und Schüler ist unbeschadet der Regelungen in § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 3 Satz 2 die tatsächliche Schülerzahl nach Schulformen des Zuschusszeitraums gemäß § 6 Absatz 2. Unbeschadet von Satz 1 wird der ersten und zweiten Berechnung des Betriebskostenzuschusses gemäß § 5 Absatz 2 und 3 die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die sich aus der Schuldatenerhebung gemäß § 13 der Datenschutzverordnung Schulwesen (Schuldatenerhebung) ergibt, zu Grunde gelegt.
- (4) Die zusätzlichen Zuschüsse bestimmen sich nach § 4 und der Anlage.

Zitiervorschlag: § 2 ESZV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ESZV/2>